



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Lippe Recycling GmbH

Standort

Im Seelenkamp 26 in 32791 Lage

Anlagenbezeichnung

Abfallentsorgungsbetrieb

Datum der Überwachung

01.10.2024 und 06.11.2024

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 16 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 23,5 Stunden

Gesamtdauer: 39,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangekündigte Umweltinspektion

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Betriebsgelände und Besprechung von Aspekten in den Bereichen Abfallstoffstromkontrolle, industrielles Abwasser, Umgang mit Abfällen inkl. Management und Organisation.



Datum der Veröffentlichung: 06. März 2025

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- § 100 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 93 Landeswassergesetz und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Verstoß gegen das Lagerkonzept: Altpapierlagerung in Werkstatt (abgestellt)
2. Dachpappe nicht witterungsgeschützt gelagert entgegen der gültigen Genehmigungslage (abgestellt)
3. Zustand der Hoffläche: Beschädigungen an der Hofbefestigung, kein Schutz vor Versickerung
4. Nicht ordnungsgemäße Nachweisführung: Für die Annahme von „gefährlichen Abfällen“ in die Anlage liegen zum Teil keine gültigen Begleitscheine vor

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. AIV-Holz nicht witterungsgeschützt gelagert entgegen der gültigen Genehmigungslage (abgestellt)
2. Sandwichpaneele entgegen der Genehmigung nicht witterungsgeschützt gelagert (abgestellt)
3. Verstoß gegen den Brandschutz durch Zustellen eines Feuerlöschers mit Dämmmaterialien (abgestellt)
4. Regeneinläufe Betriebsfläche: Regenrinnen sind sanierungsbedürftig

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

1. Errichteter Bodenwall an der südöstlichen Grundstücksgrenze entgegen spezifischer Nebenbestimmung in der Genehmigung
2. Zustand Sortierhalle: (weiterhin) Undichtigkeit im Dach
3. Eigenverbrauchtankstelle: Betankung auf vorgesehener Abfüllfläche nicht möglich durch Zustellen mit Dämmmaterialien, Treibstoffreste auf Hoffläche (abgestellt)

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22



Datum der Veröffentlichung: 06. März 2025

Seite 3 von 3

Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben zum Abstellen der Mängel mit entsprechender Fristsetzung und Mängelnachverfolgung